

## Durchführung des Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Come In, Schorndorf – abgemeldet 25.06.2018

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres o. a. Antrags vom 27.01.2019.

Der Zweck des VIG ist der Schutz der Verbraucher vor gesundheitsgefährdenden Erzeugnissen oder Verbraucherprodukten, der Schutz vor sonstigen unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten und der Täuschungsschutz.

Wir teilen Ihnen mit, dass der angefragte Betrieb seit dem 25.06.2018 abgemeldet ist und als solcher nicht mehr existiert. Da Ihre Anfrage somit keinem aktiven Verbraucherschutz dient und dem § 1 VIG widerspricht, müssen wir Ihren Antrag ablehnen.

Für den Fall, dass Sie Ihren Antrag, aktualisiert auf den Nachfolgebetrieb, erneut stellen wollen, beachten Sie bitte die nachfolgenden Punkte.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Wir werden den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören, wodurch sich die Entscheidungsfrist um einen weiteren Monat verlängert.

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Hierzu haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, das Recht, Ihre besondere Situation haben Sie